

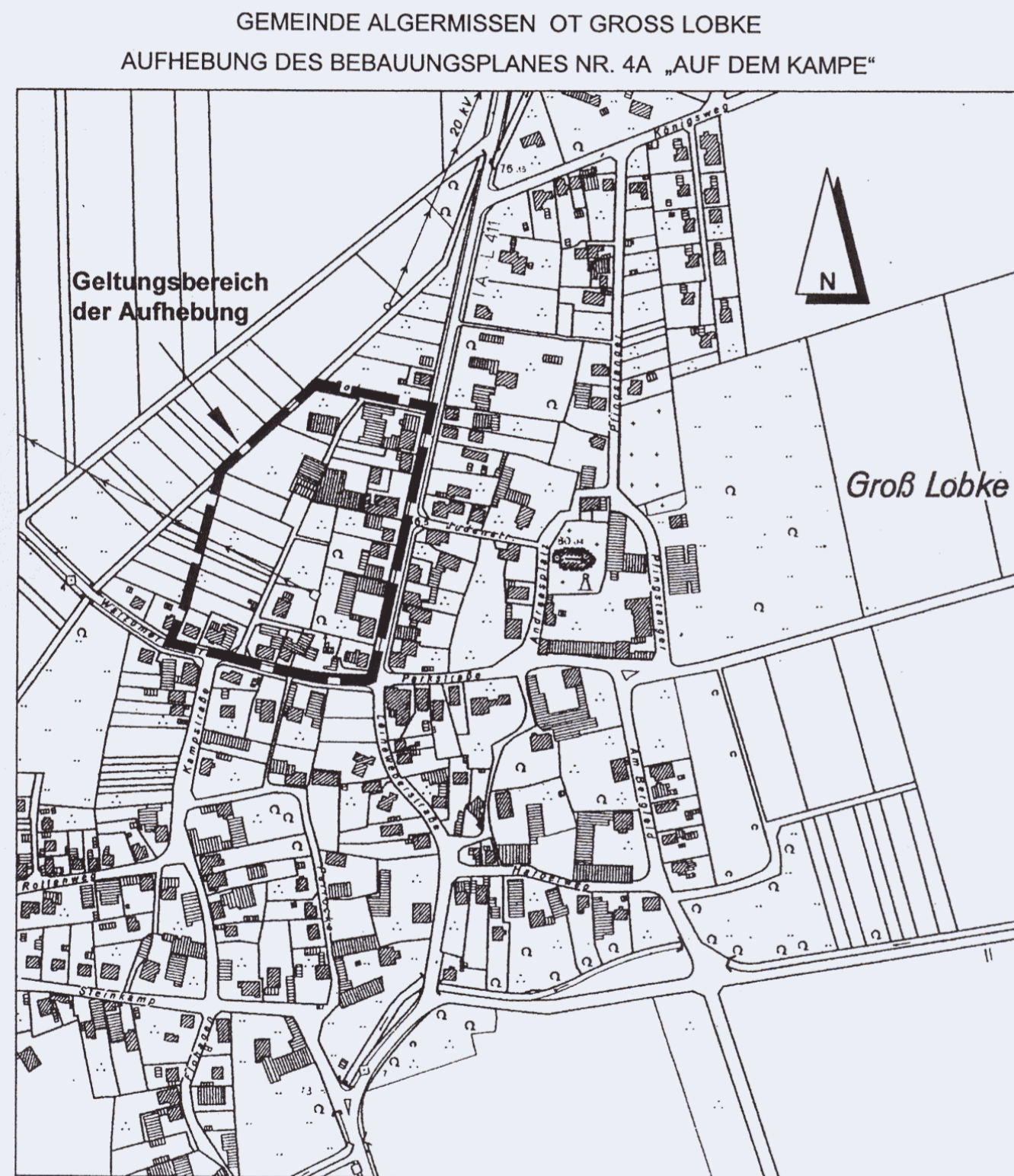
PLANAUFHEBUNG MIT BEGRÜNDUNG

URSCHRIFT

Stand der Planung	gemäß § 4 (1) BauGB gemäß § 3 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	
8.7.2003			

Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4A „Auf dem Kampe“

Maßstab 1:5.000



BÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56 und 98 der Nds.-Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4A, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften) als Satzung beschlossen.
Algermissen, den 17.12.2003

Vereinfachte Änderung
Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf der Bebauungsplanaufhebung und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Algermissen, den

Aufstellungsbeschuß
Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.05.2003 die Aufstellung der Bebauungsplanaufhebung beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß/Änderungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 4 BauGB *) ortsüblich bekanntgemacht.
Algermissen, den 17.12.2003

Satzungsbeschuß
Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanaufhebung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.12.2003 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Algermissen, den 17.12.2003

Genehmigung
Die Bebauungsplanaufhebung ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am zur Genehmigung eingereicht worden.
Die Bebauungsplanaufhebung ist mit Verfügung (Az.: vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind von der Genehmigung ausgenommen.

Beitriffsbeschuß
Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom Az.: aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die Bebauungsplanaufhebung hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Algermissen, den

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Vermessungsgesetz vom 12.12.2002, Niedersächsisches GVBl. 2003, Seite 5).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Planverfasser
Der Entwurf der Bebauungsplanaufhebung wurde ausgearbeitet vom
Hannover im April 2003
BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0611) 522530 Fax 529682

Öffentliche Auslegung
Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.05.2003 dem Entwurf der Bebauungsplanaufhebung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.05.2003 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanaufhebung und der Begründung haben vom 28.05.2003 bis 30.06.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Algermissen, den 17.12.2003

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanaufhebung und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanaufhebung und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
Algermissen, den

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanaufhebung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanaufhebung nicht geltend gemacht worden.
Algermissen, den 15.12.2004

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanaufhebung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Algermissen, den

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen